

Zeitschrift: Mitteilungen über Textilindustrie : schweizerische Fachschrift für die gesamte Textilindustrie

Herausgeber: Verein Ehemaliger Textilfachschüler Zürich und Angehöriger der Textilindustrie

Band: 38 (1931)

Heft: 9

Artikel: Italiens Kunstseidenindustrie

Autor: Kargen, Friedrich

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-627868>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 02.04.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Vertikalkonzentrationen im Textilgewerbe nur mit allen diesem Wirtschaftszweig angemessenen Kaufteilen produktions- und absatzmäßiger Natur erfolgen können, daß in ihnen gleichsam eine innere Zwangsläufigkeit stecken muß, wenn sie nicht Schiffbruch erleiden sollen.

Darüber hinaus liegen im letzteren Falle allerdings auch „Mängel“ besonderer Art vor, die beim besten Willen nicht vermeidbar sind. Wenn Repräsentations- und Geltungsbedürfnisse persönlicher Art weit über das Ziel hinausschießen, sodaß berechnete Regreßansprüche größeren Umfangs aufzutauchen können, so hat das mit einer ordentlichen Geschäftsführung nichts mehr zu tun. Das liegt außerhalb der Konzerndebatte, ebenso, um auch das einmal auszusprechen, die leider vielfach eingebürgerte Sitte, die Aufsichtsräte mit Persönlichkeiten auszustaffieren, die außer ihrem „Namen“ und ein paar Aktien nichts in die Waagschale zu werfen haben und für ihren „Namenssitz“ mutig die Tantiemen einstreichen. Aber man sollte in den Konzernen der sachlichen Repräsentation einmal seine besondere Aufmerksamkeit schenken. Es sind in den verflossenen Jahren teilweise Drunkgebäude errichtet worden, die der mit Recht oft gerügten Verschwendungssucht in öffentlichen Bezirken verteuert ähnlich sehen. Natürlich ist das Sache des Geldbeutels der Unternehmungen. Aber haben die außenstehenden Aktionäre denn etwas dazu zu sagen? Gewöhnlich nicht. Sie sind jedoch die Hauptleidtragenden, wenn solche Bauwerke zu einer untragbaren Belastung werden. Es steht der privaten Wirtschaft nicht gut an, die öffentliche „Mißwirtschaft“ dauernd anzuprangern, wenn ihrem eigenen Bereich von der vielgepriesenen Sparsamkeit auf diesem Gebiete oft wenig zu spüren ist. Da kann ein großer deutscher Baumwollkonzern ein Vorbild sein, dessen

„repräsentatives“ Verwaltungsgebäude mit einer geradezu spartanischen Einfachheit, fast möchte man sagen Aermlichkeit, ausgestattet ist und wo wahrscheinlich intensiver und erfolgreicher gearbeitet wird, als in den Drunkgemächern anderer Konzerne, wo ferner nicht jeder Subdirektor einen Wagen besitzt, sondern wo die gesamte Verwaltung einen bescheidenen Wagen zu Geschäftszwecken unterhält. Hier herrscht denn auch trotz der schlechten Zeiten eine Flüssigkeit der Mittel und der Bilanzen, die vorteilhaft absticht von der Anspannung in vielen anderen großen Unternehmungen der Textilbranche.

Der Konzerngedanke im Textilfach hat somit Grenzen, die nicht überschreitbar sind, die sich aus den schwankenden Rohstoffmärkten und aus der Konjunktorempfindlichkeit und Marktabhängigkeit (im weitesten Begriff) der hergestellten Güter ergeben. Werden diese Voraussetzungen im Aufbau und in der rechtlichen und wirtschaftlichen Form des Zusammenschlusses berücksichtigt, achtet man ferner auf die organische Eignung der einzelnen Unternehmungen zur Konzernbildung (nach Zusammengehörigkeit, Frachtlage, Produktionsausrüstung und innerem Geschäftsgebahren) und läßt man sich nicht vom Prestigegegedanken irgendwelcher Art leiten, so besitzt der Konzerngedanke auch im Textilfach noch seine uneingeschränkte Berechtigung. Darüber können alle Vorgänge nicht hinwegtäuschen, die rein äußerlich die Konzentration ad absurdum zu führen scheinen. Sie belegen höchstens mit aller Gründlichkeit die Tatsache, daß im Textilgewerbe die schärfsten Maßstäbe an die Prüfung eines Konzernaufbaues anzulegen und daß in der Leitung nur in jeder Hinsicht sachlich eingestellte und wirklich hervorragende Köpfe zu gebrauchen sind.

Italiens Kunstseidenindustrie.

Von Dr. Friedrich K a r g e n.

Betrachtet man die Statistiken, so wirkt die Schnelligkeit, mit der sich die italienische Kunstseidenindustrie entwickelt hat, geradezu verblüffend. Vor etwa 10 Jahren lieferte sie mit ihren etwas über 1000 t Jahreserzeugung nicht einmal 3% der Weltproduktion und drei Jahre später war ihr Absatz bereits verzehnfacht und ihr Anteil an der Weltproduktion auf über 16% angewachsen. Seither hat sie ihre Produktion noch auf das Dreifache gesteigert, ist aber dabei so ziemlich dem gleichen Rhythmus gefolgt, in dem sich die Weltkunstseidenindustrie, in ihrer Gesamtheit betrachtet, entwickelte. Im Jahre 1929 wurde die Produktion auf 32,342 t geschätzt und der Anteil der italienischen Kunstseidenindustrie an der Gesamterzeugung auf 15,7%. Nach den Angaben der „Federazione Nazionale Fascista Produttori Fibre Tessili Artificiali“ zählte man am Ende des vergangenen Jahres in Italien 15 Kunstseidengesellschaften und 26 Spinnereien, die mit einem Kapital von 2 Milliarden Lire ausgestattet sind und 37,000 Arbeiter beschäftigen. Ferner gibt es noch etwa 30 Unternehmungen, die sich mit der Veredelung der Kunstseide befassen (Zwirnen, Färben etc.) und in denen etwa 3000 Arbeiter Arbeit finden.

Besondere Beachtung verdient, daß die sprunghafte Entwicklung der italienischen Kunstseidenindustrie nicht durch den Inlandsbedarf bestimmt war. Während Italien nach den Vereinigten Staaten der zweitgrößte Kunstseidenproduzent ist, ist es nach Japan der zweitletzte Kunstseidenverbraucher unter den großen Produktionsländern. So gingen beispielsweise von den im Jahre 1929 produzierten 32,000 t Kunstseide 19,500 in der Form von Garnen, Abfällen, Kunstseidenschappe und 6000 bis 8000 t in der Form von Geweben über die Grenzen, so daß im Inland bloß 4500 bis 6500 t verblieben sind. Derartige Berechnungen sind natürlich nicht genau, aber jedenfalls steht fest, daß der Inlandsverbrauch im Vergleich zur Produktion ganz minimal ist.

Daraus ergibt sich, daß die italienische Kunstseidenindustrie von Anfang an auf die Eroberung ausländischer Märkte ausgehen mußte. Auf Grund der äußerst günstigen Produktionsverhältnisse, die insbesondere auf verhältnismäßig sehr niedrigen Arbeitslöhnen beruhen, ist es denn auch der italienischen Kunstseidenindustrie wie keiner anderen gelungen, sich auf allen Exportmärkten breit zu machen und selbst in Ländern, die über eine hochentwickelte eigene Industrie

verfügen. Ihre Ausfuhr, die im Jahre 1926 mit 11,700 t anzusetzen war, bezifferte sich im Jahre 1929 mit 19,506 t und ist im vergangenen auf 20,080 t gestiegen. Die weitaus wichtigsten Abnehmer der italienischen Kunstseidenindustrie sind China, das aber im vergangenen Jahre bloß 4500 statt 5500 t im Vorjahre bezogen hat, Deutschland, das seine Einfuhr gleichzeitig von 3800 auf 4800 t steigerte, Britisch-Indien und die Vereinigten Staaten, die aber allerdings den italienischen Produzenten bald ganz verloren gehen dürften. Diese Länder nehmen für sich allein mehr als 60% des Gesamtexports in Anspruch, aber auch die Schweiz, Oesterreich, Spanien, Frankreich sind wichtige Abnehmer.

In den letzten Jahren entfiel auf Italien etwa ein Drittel des Gesamtexports der Weltkunstseidenindustrie und Holland, Deutschland und Frankreich konnten ihm, trotzdem auch ihre Kunstseidenausfuhr von großer Bedeutung ist, nur in sehr weitem Abstände folgen. Man kann daher Italien mit Recht als den Kunstseidenexporteur der Welt bezeichnen, doch fragt es sich, ob es sich diese Stellung nicht durch künstliche Mittel allzu teuer erkauft hat, ob seine hohe Konkurrenzfähigkeit nicht zum Großteil eine bloß scheinbare ist und ob es seine Position auf den Weltmärkten auf die Dauer halten können wird.

Es ist bekannt, daß über 90% der italienischen Kunstseidenindustrie von drei großen Gruppen kontrolliert werden. Es ist daher äußerst einfach, einen Ueberblick über das Produktionsergebnis in Italien zu gewinnen. Man braucht sich bloß die Bilanzen der Snia Viscosa, der Châtillon und der Società Generale della Viscosa anzusehen, um über alles orientiert zu sein. Was geht aus diesen Bilanzen hervor? Daß nicht nur der Ertrag der Industrie im Jahre 1930 gleich Null war, sondern daß außerdem der Großteil der Industrie in eine äußerst kritische Situation geraten ist.

Die Snia Viscosa, die allein mehr als die Hälfte der in Italien produzierten Kunstseide liefert und über ein Aktienkapital von 1 Milliarde Lire verfügte, weist in ihrer definitiven Bilanz einen Passivsaldo von 666,666,666 Lire ($\frac{2}{3}$ ihres enormen Aktienkapitals) auf. Auf Grundstücke, Fabrikanlagen, Maschinen etc. mußten über 450 Millionen abgeschrieben werden und die verschiedenen Beteiligungen konnten nur mehr mit 46 statt 135 Millionen bewertet werden. Der neue Präsident der Snia, Senator Borletti, begründete dieses Sanierungs-

bedürfnis mit dem Kurssturz der Snia-Aktien. Aber seit wann richtet sich der innere Wert eines Unternehmens nach dem Kurswert seiner Aktien und nicht der Kurswert der Aktien nach dem inneren Wert des Unternehmens? Wie ist es möglich, daß Betriebsanlagen, die gestern noch 589 Millionen wert waren, heute nur mehr mit 164 Millionen angesetzt werden dürfen, bloß weil die Börse die Snia-Aktien vernachlässigt; und noch dazu, wenn — wie es in der gleichen Erklärung des Präsidenten heißt — diese Betriebsanlagen voll beschäftigt sind. Die Gründe des Snia-Debakels müssen daher anderswo gesucht werden. Es sei übrigens gleich in diesem Zusammenhang daran erinnert, daß bereits in den Jahren 1925 und 1928 umfangreiche Sanierungsmaßnahmen vorgenommen werden mußten, die den Aktionären 450 Millionen Lire kosteten.

Die Produktion der Châtillon ist von 8,5 Millionen kg im Jahre 1929 auf 6,8, also um rund 20% zurückgegangen, der Bruttogewinn ist von 45 auf 17 Millionen, also auf 40% gesunken und der Nettogewinn hat sich gar von 16,909 auf 0,432 Millionen vermindert. Auch hier bestand ein außergewöhnliches Abschreibungsbedürfnis, für das mehr als 50 Millionen, also über 1/4 des Aktienkapitals aufgebracht werden mußte.

Nicht günstiger hat die dem Comptoir des Textiles Artificiels nahestehende Società Generale della Viscosa abgeschlossen. Keine der ihr angehörenden Unternehmungen (Meridionale della Seta Artificiale S. A. Supertessile, Società Chimica dell'Aniene) konnte eine Dividende zur Verteilung bringen.

Erwähnt seien schließlich noch die verhängnisvollen Verluste der Italo-Olandese Enka und der Setyl Italiana, sowie

die zweite Sanierung der Seta Artificiale Varedo, die ihr Aktienkapital von 125 auf 50 Millionen Lire herabsetzen mußte und nun in der Snia Viscosa aufgegangen ist.

Das Jahr 1930 war daher in der italienischen Kunstseidenindustrie auf allen Linien ein Katastrophenjahr und man darf hier nicht mit der Wirtschaftsdepression im Allgemeinen und mit den Schwierigkeiten der Kunstseidenindustrie im Besonderen argumentieren, wenn auch zugegeben werden soll, daß diese Umstände mitspielten. Die Hauptursache der schon öfters, aber erst jetzt mit aller Heftigkeit aufgetretenen Schwierigkeiten ist vielmehr darin zu suchen, daß sich die Führer der italienischen Kunstseidenindustrie von Anfang an ein viel zu hohes Ziel gesteckt haben und von diesem auch dann nicht ablassen wollten, als sie einsehen mußten, daß sie es nicht erreichen können. Fremde Märkte erobern, ist jeder Industrie gutes Recht; wenn aber nur zu Verlustpreisen exportiert werden kann, dann sind derartige Expansionsbestrebungen schädlich und verwerflich. Sie sind aber dann auch sehr kostspielig und dies beweist zur Genüge die Entwicklungsgeschichte der Snia, die heute ihre Anlagen, welche über eine Milliarde gekostet haben, mit 164 Millionen bewerten muß und bei deren verschiedenen Sanierungen die Aktionäre schon über 1100 Millionen Lire verloren haben. Hier liegt das Geheimnis der italienischen Exporterfolge und es wäre nur zu wünschen, daß aus den schlimmen Erfahrungen, die im vergangenen Jahre gemacht wurden, eine entsprechende Lehre gezogen wird.

HANDELSNACHRICHTEN

Schweizerische Aus- und Einfuhr von Seidenstoffen und Bändern in den ersten sieben Monaten 1931:

	Ausfuhr			
	Seidenstoffe		Seidenbänder	
	kg	Fr.	kg	Fr.
1. Vierteljahr	467,900	25,535,000	64,300	3,059,000
April	140,200	7,569,000	22,800	943,000
Mai	134,600	7,129,000	22,700	1,032,000
Juni	144,300	7,407,000	20,300	874,000
2. Vierteljahr	419,100	22,105,000	65,800	2,849,000
Juli	150,800	7,361,000	20,500	852,000
	Einfuhr:			
	Seidenstoffe		Seidenbänder	
	kg	Fr.	kg	Fr.
1. Vierteljahr	283,700	10,617,000	6,900	589,000
April	78,100	3,238,000	2,900	234,000
Mai	78,300	2,977,000	2,900	227,000
Juni	86,100	3,186,000	2,400	198,000
2. Vierteljahr	242,500	9,401,000	8,200	659,000
Juli	88,200	2,788,000	2,000	169,000

Belgien. — Umsatz- und Luxustaxe. Die belgische Regierung hat, mit Wirkung vom 25. Juli 1931 an, die Umschlagsgebühr (taxe de transmission) von 1% auf 2% erhöht und gleichzeitig die Luxustaxe von 6% auf 8% heraufgesetzt. Uebrigens wird eine sog. taxe forfaitaire von 4% beim Umsatz von Waren erhoben, die ganz oder bis 30% aus Spinnstoffen bestehen. Bei Waren, die der Luxussteuer unterliegen, ist die taxe forfaitaire auf 2% festgesetzt.

Deutsch-Schweizerisches Doppelbesteuerungsabkommen. Nach langen Unterhandlungen ist zwischen der schweizerischen und der deutschen Regierung am 15. Juli 1931 in Berlin ein Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiete der direkten Steuern und der Erbschaftssteuern abgeschlossen worden.

Für die zahlreichen Firmen auf schweizerischem oder deutschem Boden, die Zweigniederlassungen, Warenlager, Verkaufsstellen oder andere ständige Geschäftseinrichtungen im Nachbarlande besitzen, sind insbesondere die Bestimmungen des Artikels 3 von Bedeutung. Sie lauten folgendermaßen:

Art. 3.

Betriebe von Handel, Industrie und Gewerbe jeder Art, sowie Einkünfte daraus werden, unbeschadet der folgenden

Bestimmungen, nur in dem Staate besteuert, in dessen Gebiet das Unternehmen seine Betriebsstätte hat; dies gilt auch, wenn das Unternehmen seine Tätigkeit auf das Gebiet des anderen Staates erstreckt, ohne dort eine Betriebsstätte zu haben.

Betriebsstätte im Sinne dieses Abkommens ist eine ständige Geschäftseinrichtung des Unternehmens, in welcher die Tätigkeit dieses Unternehmens ganz oder teilweise ausgeübt wird. Als Betriebsstätten sind demnach anzusehen: der Sitz des Unternehmens, der Ort der Leitung, die Zweigniederlassungen, die Fabrikations- und Werkstätten, die Einkaufs- und Verkaufsstellen, die Warenlager und anderen Handelsstätten, die den Charakter einer ständigen Geschäftseinrichtung haben, sowie ständige Vertretungen.

Hat das Unternehmen Betriebsstätten in beiden Staaten, so wird jeder Staat nur das Vermögen besteuern, das der auf seinem Gebiet befindlichen Betriebsstätte dient, und nur die Einkünfte, die durch die Tätigkeit dieser Betriebsstätte erzielt werden.

Die Betriebe im Sinne des Abs. 1 sind auch Beteiligungen an einem gesellschaftlichen Unternehmen zu behandeln, mit Ausnahme von Kuxen, Aktien, Anteilscheinen und sonstigen Wertpapieren.

Befindet sich die Betriebsstätte des Unternehmens in dem einen Staat, der Wohnsitz eines in der Betriebsstätte tätigen Inhabers oder Gesellschafters, der als Unternehmer (Mitunternehmer) anzusehen ist, in dem anderen Staat, so wird von dem Teil der Einkünfte, welcher einem angemessenen Entgelt für die Tätigkeit entsprechen würde, nur der Wohnsitzstaat Steuern erheben.

Betriebe von Unternehmungen der Seeschifffahrt, der Binnenschifffahrt und der Luftfahrt, sowie Einkünfte daraus werden nur in dem Staate besteuert, in dem sich der Ort der Leitung des Unternehmens befindet.

In einem Schlußprotokoll, das einen integrierenden Bestandteil des Abkommens bildet, sind diesem Artikel 3 folgende Erläuterungen beigegeben:

Zu Art. 3.

Unter den Begriff der Betriebsstätte im Sinne des Artikels 3 fällt nicht das Unterhalten von Geschäftsbeziehungen lediglich durch einen völlig unabhängigen Vertreter. Das gleiche gilt für das Unterhalten eines Vertreters (Agenten), der zwar ständig für natürliche Personen oder Körperschaften des einen Staates in dem Gebiete des anderen Staates tätig ist, aber lediglich Geschäfte vermittelt, ohne zum Abschluß von Geschäften für die vertretene Firma bevollmächtigt zu sein.